

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gorsleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 23. April 2009 (GVBl. S. 421) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gorsleben vom 19.01.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gorsleben in der Sitzung vom 30.03.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Gorsleben vom 19.01.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der überlebende Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Stiefkinder,
6. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
7. die Eltern,
8. die (vollbürtigen) Geschwister,
9. die Stiefgeschwister,
10. die nicht unter Ziffer 1 bis 9 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden 630,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden 210,00 Euro erhoben.

§ 6

Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer namenlosen Urnengemeinschaftsgrabstätte auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) werden mit einer Ruhefrist von 15 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) 115,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Überlassung einer namentlichen Urnengemeinschaftsgrabstätte auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit Grabstein für zwei Urnen werden mit einer Ruhefrist von 15 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) 450,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Überlassung einer namentlichen Urnengemeinschaftsgrabstätte auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit Grabstein für eine Urne an den Ecken werden mit einer Ruhefrist von 15 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) 225,00 Euro erhoben.

(4) Ein Anspruch auf ein Nutzungsrecht an der Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht.

§ 7

Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	8,00 Euro
b) Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	8,00 Euro
c) UGA mit Grabstein	16,00 Euro

§ 8

Umlage Wassergeld, Pflege der Anlagen und Wege

(1) Für ein erworbenes Nutzungsrecht nach dieser § 5 Satzung wird eine Gebühr für Wassergeld und Pflege der Anlagen und Wege in Höhe von 5,00 Euro pro Kalenderjahr erhoben.

(2) Die Gebühr wird in einem Gebührenbescheid mit jährlich wiederkehrender Fälligkeit festgesetzt.

§ 9

Nutzung der Trauerhalle

Für die Nutzung der Trauerhalle werden pro Kalendertag 15,00 Euro Nutzungsentgelt erhoben.

§ 10

Gewerbliche Betätigung


Für die gewerbliche Betätigung gemäß § 6 der Friedhofssatzung wird je Nutzer eine jährliche Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.05.1996 außer Kraft.

Gorsleben, den 20.04.2011


Strickrodt
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 31.03.2011
von dieser genehmigt am: 11.04.2011
bekanntgemacht am: 13.05.2011